

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Katharina Dröge, Dr. Thomas Gambke, Dieter Janecek, Harald Ebner, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1304, 18/1573, 18/1891 –**

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. „Eigenversorger“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird,“.

2. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Übertragungsnetzbetreiber können von Eigenversorgern für Strom, der den Eigenversorgern nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, die EEG-Umlage verlangen, soweit der Anspruch nicht nach Absatz 2 entfällt. Die Regelungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

1. für den Strom,

a) den der Eigenversorger selbst verbraucht oder der entsprechend § 20 Absatz 3 Nummer 2 vollständig oder anteilig an Dritte veräußert wird, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und

b) der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,

- soweit dieser Strom aus einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und die einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht, stammt, und
2. für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind und die die Stromerzeugungsanlagen selbst betreiben soweit er den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht.
 - (3) Für Strom aus Bestandsanlagen zur Stromerzeugung eines Eigenversorgers, der nicht unter Absatz 2 fällt, ist der Eigenversorger von der Zahlung der EEG-Umlagen gemäß Absatz 1 bis zu einer Höhe von 3,53 Cent pro Kilowattstunde befreit wenn,
 1. der Eigenversorger den Strom unmittelbar in räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, und
 2. die Stromerzeugungsanlage vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben und die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
 - c) Im bisherigen Absatz 7 (Absatz 6 neu) werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
3. In § 62 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Berlin, den 23. Juni 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das EEG hat – im Interesse des Klimaschutzes – zum Ziel, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern, vgl. § 1 EEG 2014. Es wäre daher sinnwidrig, die Anlagentypen, die vom Fördersystem des EEG profitieren sollen, mit derjenigen Umlage zu belasten, die den Ausbau der erneuerbaren Energien gerade fördern soll. Die gleiche Begründung gilt auch für hocheffiziente KWK-Anlagen, die im Interesse des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung über das KWKG eine Förderung erhalten.

Die Änderung hat daher zur Folge, dass der Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen weiterhin von der EEG-Umlage befreit bleibt. Die Befreiung des Eigenstromverbrauchs von der EEG-Umlage ist schließlich kein Selbstzweck, sondern muss sich entsprechend der Zielsetzung des EEG an Klimaschutzkriterien orientieren. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung von Erneuerbaren- und KWK-Anlagen zur Eigenstromerzeugung in die Umlage steht diesem Ziel entgegen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Folgeänderung. Die Änderung führt zur Beibehaltung der im Vorentwurf (Bundestagsdrucksache 18/1304) der Bundesregierung vorgesehenen Definition für Eigenversorger (§ 5 Nummer 12 dort). Da auch die

Möglichkeit bestehen sollte, dass Eigenstrom an Dritte veräußert werden kann (siehe hierzu und zu den weiteren Voraussetzungen für eine Befreiung von der Umlage in diesem Fall die Änderung zu § 61 Absatz 2 Nummer 1 neu) ist die in der Beschlussfassung des Ausschusses vorgesehene neue Definition nicht beizubehalten. Die übrigen Voraussetzungen für die Befreiung von der Umlage bei Eigenverbrauch (keine Verwendung eines öffentlichen Netzes) sind in der Änderung zu § 61 (siehe dort) enthalten.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Zu Absatz 1 neu

Folgeänderung. Die Regelung entspricht grundsätzlich § 58 Absatz 1 des Vorentwurfs. Anders als von der Koalition vorgesehen, werden Eigenversorger, die erneuerbare Energien oder hocheffiziente KWK-Anlagen verwenden jedoch vollständig von der Umlage gemäß dem neuen Absatz 2 (siehe sogleich zu Absatz 2 neu) befreit.

Zu Absatz 2 neu

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass Strom, der aus erneuerbaren oder hocheffizienten KWK-Anlagen stammt und der selbst oder ggf. durch Dritte (z. B. Mieter, siehe Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a neu) verbraucht wird und nicht durch ein öffentliches Netz geleitet wird, von der EEG-Umlage befreit bleibt (§ 61 Absatz 2 Nummer 1 neu). Die Befreiung betrifft sowohl Bestands- als auch Neuanlagen. Eine Folgeänderung im Abschnitt 3 (Übergangsbestimmungen) konnte unterbleiben. Die Einbeziehung von Strom zum Eigenverbrauch in die Umlage, der nicht aus Anlagen stammt, die erneuerbare Energien oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung verwenden, trägt dem Umstand der Förderung der erneuerbaren Energien Rechnung. Diese Anlagen müssen ihren Beitrag zum Klimaschutz und der Förderung der Erneuerbaren Energien leisten. Der Eigenverbrauch von Strom kann keine Entziehung aus dem Solidarsystem rechtfertigen. Durch die Begrenzung der Umlagepflicht bei Bestandsanlagen wird der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (siehe zu Nummer 1 Buchstabe c).

§ 61 Absatz 2 Nummer 2 neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Nummer 2 und sog. Inselanlagen bleiben weiterhin von der Umlage befreit.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Vorentwurfs) steht der Förderung der Erneuerbaren entgegen und konnte daher entfallen. Der Kraftwerkseigenverbrauch ist daher vollumfänglich umlagepflichtig. Eigenversorger, die Strom aus Erneuerbaren beziehen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Vorentwurfs) oder Kleinanlagen (bisheriger Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Vorentwurfs) sind durch die Änderung in Nummer 1 bereits hinsichtlich des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage befreit. Diese Nummern konnten daher entfallen.

Zu Absatz 3 neu

Die Anlagen von Eigenversorgern, die Strom zum Eigenverbrauch nicht aus eigenen erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen beziehen, sind nunmehr für den Strom, den sie selbst verbrauchen, umlagepflichtig (siehe zu Nummer 1 Buchstabe a). Diese Maßnahme ist notwendig, da diese Anlagen nicht dem Klimaschutz oder der Ressourcenschonung dienen. Eine weitere vollständige Befreiung dieser Anlagen von der EEG-Umlage müsste daher als Mitnahmeeffekt gewertet werden. Im Interesse eines milden Übergangs werden unter Berücksichtigung etwaigen Vertrauensschutzes Bestandsanlagen teilweise von der Umlage befreit. Soweit Anlagen bis zum 01.01.2015 als Eigenversorger genutzt werden (Absatz 3 Nummer 2 neu) und die übrigen Voraussetzungen erfüllen (Absatz 3 Nummer 1 neu) sind sie bis zu einer Höhe von 3,53 Cent pro Kilowattstunde von der EEG-Umlage befreit. Der Betrag von 3,53 Cent/kWh entspricht dem Stand der EEG-Umlage 2011 und wurde bis vor zwei Jahren noch als Obergrenze für die EEG-Umlage deklariert. Nur den 3,53 Cent pro Kilowattstunde überschießenden Betrag haben die Eigenverbraucher von Bestandsanlagen daher für den selbst verbrauchten Strom zu entrichten. Durch die späte Einbeziehung von Neuanlagen (vor dem 01.01.2015) in die volle Umlagepflicht können auch Anlagen, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungs- bzw. Baustadium befinden, in den Genuss der teilweisen Befreiung kommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 3

Folgeänderungen.

